

A. 107, 34

X 2122336

Yd
6262

Feuer=
Ordnung

Des

Königl. Wohl. und Ehrfl. Sächß.
freyen Berg-Städtleins

Schwarzenberg/

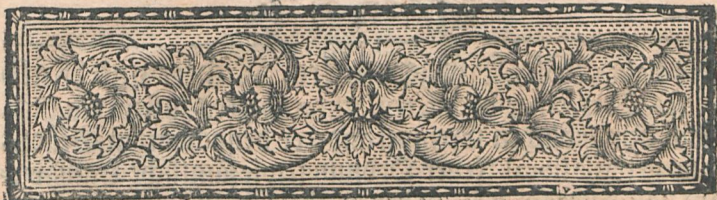
aufgerichtet und bestätigt

Anno 1720.

St. ANNA BERG/
Druckts Johann Victorin Richter.

BIBLIOTHECA
PONICKAVIANA

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK
HALLE
(SAALE)



Ernach der grosse Gott im Himmel,
nach seiner gerechten Verhängnuß,
um derer Menschen bösen sündhaften
Lebens willen, einige Jahre hero im
Churfürstl. Sächß. Ober-Gebürge
unterschiedliche benachbarte Städte
mit der entsetzlichen schweren Strafe
des Feuers heimgesucht, und darunter
auch hiesiges Schwarzenberg, lei-
der! nicht verschonet blieben, als welches dieses Straff-
Ubel, zu unterschiedenen malen wirklich betroffen, maßen
denn selbiges 1495. biß auf 11. Häuser, 1535. biß auf die
Kirche und 2. Häuser, und bey Menschen Gedenden, als
Anno 1649. am St. Johannis-Tage, durch innerliche Ver-
wahrlosung, der ganze obere Theil des Städtleins, biß auf
das damalige Amtshaus und alte Kirche, Anno 1673. auf
gleichmäßige Weise, die so genannte Herren-Mühle, mit
allen darinnen verhanden gewesenem Getreyde, und an-
dern Vorrath, dann Anno 1695. durch Anzündung des
Wetters drey Häuser in der Stadt, und 5. in der Vor-
stadt, und Anno 1709. am 10. Aug. vermuthlich durch An-
legung böser Leute wiederum der ganze obere Theil, inglei-
chen alter Kirche, neuen Kirch-Thurm, allen Gemeinde-Ges-
bänden und Glocken, nebenst 20. Häusern in der kleinen und
neuen Vorstadt, erbärmlich in die Asche gelegt worden;

Als haben Wir, Bürgermeister, Richter und Rath dieses Orts, einer höchsten Nothwendigkeit zu seyn erachtet, nach dem löblichen Exempel anderer benachbarten Städte, eine gewisse Local-Feuer-Ordnung, wie sämtliche Hauswirthe und Bürgere, nebenst denen Ihrigen, zu Evitirung fernerer Feuers-Gefahr bestmögliche Provision und Behutsamkeit vorkehren, bey deren iedoch sich ereignenden würcklichen Ausbruch aber (so der Allerhöchste weiter in Gnaden abwende) iedermänniglich durch dienliche Rettungs-Mittel, seinen Fleiß und Schuldigkeit erweisen solle, mit Approbation Sr. Königl. Majestät in Pohlen und Churfürstlichen Durchl. zu Sachsen, wohlbestallten Creyß-Urmtmanns allhier, Tit. Herrn Christian Ehrenfried Vocks, aufzurichten und zur Observanz zu bringen, wie folget:

I.

Fleißiges
Gebet, ist vor
allen Dingen
nöthig.

Hat die gesamte Bürgerschaft und ein ieglicher Hausvater nebenst seiner Familie und Hausgenossen, den grundgütigen Gott um Verhüt- und Abwendung Feuers-Gefahr und aller andern Unglücks-Fällen inbrünstig anzurufen, und darauf auch ihr Morgen-Abend- und Tisch-Gebet besonders mit einzurichten.

II.

Anweisung
auf die Kö-
nigliche und
Churfürstl.
General-Lanz-
des-Feuer-
Ordnung.

Hat ein ieder Hauswirth, die unterm dato Dresden am 7. Februarii Anno 1719. ins Land publicirte und im Rathhause allhier öffentlich affigirte Königl. Pohl. und Churfürstl. Sächs. General-Feuer-Ordnung, durch öfteres Lesen sich unter einander bekant zu machen, und was darinne wider Entstehung verderblicher Feuerbrünste und deren Abwendung allenthalben heilsamlich versehen und anbefohlen, höchstes Fleißes zu beobachten, als nach welcher auch die Local-Feuer-Ordnung allermeist reguliret,

ret, und um Kürze willen auf die Gelegenheit des Orts specialiter eingerichtet ist.

III.

Sollen Hauswirthe und Nieth-Leute auf Feuer und Licht fleißig Achtung geben, und weder sich selbst unterstehen, noch weniger aber ihren Kindern und Gesinde gestatten, mit Inself-Lichtern oder Spänen, auf die Böden, Kammern, oder in die Ställe und Schuppen, wo Geströde, Reisig und andere leicht Feuer fangende Sachen vorhanden, zu gehen, sondern, was sie davon nöthig brauchen, solches bey Tage holen, und zur Hand schaffen lassen, oder im äuffersten Nothfall sich der Laterne dazu bedienen, und deren eine oder etliche in jedem Hause zum Gebrauch stets parat haben, da hingegen die Späne und deren Gebrauch, bey 2. Neu Schock Straffe, gänzlich verboten seyn sollen.

Wie sich jeder täglich in seiner Wohnung aufführen soll.

IV.

Bev finsterner Abend- oder Nacht-Zeit, soll man auch auf der Gasse mit der Laterne gehen, und sich ja niemand bey dem Häusern mit angezündeten Spänen noch Stangen-Fackeln betreten lassen, bey 1. Neu Schock unvermeidlicher Straffe, davon demjenigen, der einen solchen Spän- oder Fackel-Träger der Obrigkeit anzeigen, die Helffte der Straffe zukommen soll.

Späne und Fackeln werden verboten.

V.

So soll auch iedermann des Toback-Schmauchens auf den Böden, in Kammern, Ställen und andern Feuer gefährlichen Orten, ingleichen auf öffentlicher Gasse, in der Stadt und in Vorstädten, bey 1. Ehl. Straffe, sich gänzlich enthalten.

Verbot des Toback-Schmauchens an gewissen Orten.

VI.

Sind die Feuer-Dessen, sonderlich in Vorstädten, wo sie meist hölzern ungeklebet, wohl zu verwahren, und mit Lehm zu verkleiden, dann alle Quartale von dem Dessen-Beger, nebst denen Dfen, Das Saubern derer Feuer-Dessen und Besichtigung.

Ofen-Löchern, reinlich zu kehren, und von denen darzu bestellten
Raths- und andern Personen fleißig zu visitiren.

VII.

Wie die Ofen-Löcher sollen verwahret/ und wie lange Feuer gehalten werden.

Sollen die Ofen-Löcher mit blechernen Thüren versehen, und diese, wenn das Feuer abgangen, oder auch, ehe man sich zu Bette leget, zu Abhaltung derer ein- und ausstreichenden Hunde und Katzen, und anderer Gefahr, zugemacht werden, des Nachts aber, ausser bey Kranken, oder andern Nothfall, da man immer wachsam dabey bleibt, kein Feuer gehalten, noch Holz auf die Darre, alles bey Vermeidung 1. Neu Schock Straffe, geleyet werden.

VIII.

Wie sich zu verhalten/ wann mit Reifig angeheißet oder gebrannt wird.

Beym Anfeuern mit Reifig, oder auch lauterm Reifig Brennen, soll der- oder diejenige, so das Feuer anmachen, so lange vorm Ofen bleiben, oder doch kurz ab und zugehen, biß es nieder gebrannt, und keine Gluth mehr giebet, dergleichen Vorsichtigkeit, auch besonders bey denen Handwerckern, als Schloffern, Schmieden, Seiffensiedern, Brauern, Beckern, Hutmachern, item Brandtwein-Brennern, so mit vielen Feuer umgehen, wo zumal keine steinerne Feuer-Dessen vorhanden, früh und bey Feyer-Abend machen, mit allem Fleiß zu gebrauchen.

IX.

Wie man mit der Asche umgehẽ soll.

Die Asche aus denen Oefen zu thun, soll anders nicht, als des Morgens früh, wenn sie über Nachts, innerlich ganz ausgeglommen und erloschen, geschehen, selbige auch, bey Vermeidung 4. Neu Schock Straffe, nicht in Fässern verwahret, sondern ins Freygestürzt, oder so fort gar aus dem Hause weggeschaffet werden.

X.

Die im Holz arbeitende

Fischer, Drechsler, Bötticher, Zimmer-Leute und dergleichen Handwercker, so alltäglic im Holze arbeiten, und dabey Späne

Späne machen, sollen diese fleißig verwahren, die Stuben und Werkstätte, wenigstens des Tages einmal, davon reinigen, und Licht haben, selbigen mit dem Licht nicht zu nahe zu kommen, auch allzu vieles Geräth, Holz in die Häuser nicht anschaffen.

Handwecker
sollen ihre
Werkstätte
täglich saubern.

XI.

Dergleichen Behutsamkeit ist auch mit dem Keisig, item Heu, Stroh und andern leicht brennenden Sachen zu tragen, daß man deren nicht mehr, als 1. Schock Stroh, 1. Fuder Heu, und 2. Schock Keisig in jedem Hause in der Stadt anschaffe, noch die Böden damit belege, sondern sie unten am sichersten Ort verhege, und das übrige in denen Scheuern, oder sonst ausserhalb der Stadt, bey Straffe 3. Neu Schock, verwahret halte.

Wie viel an
Stroh/Heu/
Keisig und
dergleichen
in Häusern
zu dulden.

XII.

Ingleichen mit dem Schieß-Pulver, daß diejenigen, so da mit handeln, oder dessen sonst gebrauchen, sich mit allzu vielen nicht belegen, es auf die Oberböden derer Häuser setzen, und demselben ja niemals mit brennenden Licht zu nahe kommen.

Vom Schieß-
Pulver.

XIII.

Und nicht weniger mit denen Schmiede-Kohlen, daß solche eher nicht, als wenn sie nach dem Ausstossen vom Meuler, einen Tag und Nacht im freyen gelegen, und durchaus erkaltet sind, von der Meuler-Stätte abgeföhret, und vor die Häuser angeschaffet werden, bey 4. Neu Schock Straffe.

Von Kohlen.

XIV.

Die Röhr-Wasser sollen iederzeit in richtigem Gange unterhalten werden, und ein ieder Wirth, sonderlich bey warmer Sommers-Zeit, biß zu einfallenden Frost, so wohl für sein Haus, als auch auf dem Boden ein Faß, iedoch nicht kleiner als eine Bier-Tonne, mit Wasser angefüllet, setzen, und damit davon kein übler Geruch

Das Röhr-
Wasser und
Segung des
Wassers vor
den Thüren.

Geruch entstehe, es im heißen Sommer-Tagen aller 8. sonst
aber längstens alle 14. Tage ausgießen und wieder neu füllen las-
sen, um dergleichen, als das zum Löschen allernöthigste, allent-
halben, wo Noth und Gefahr entstehet, stracks bey der Hand zu
haben, immaßen solch Wasser-Setzen in obangezogener Königl.
und Churfürstl. General-Feuer-Ordnung ausdrücklich enthalten
ung gemessen anbefohlen, solches auch bey 20. Groschen Straffe
nicht anders zu halten ist.

XV.

Was ieder
Bürger an
Feuer-Ge-
räth parat ha-
ben soll.

Soll ein jedweder Bürger in der Stadt bey seinem Hause
allezeit am Feuer-Geräthe in Vorrath und Bereitschaft halten:

Eine Fahrt die bis auf sein Dach reichet.

Zwey lederne Cymern.

Einen eisernen Haacken, und wenn es möglich eine
Hand-Sprize und zwey Laternen.

in der Vorstadt aber bey jedem Hause

Eine Fahrt.

Einen ledernen Cymern.

Einen eisernen Haacken und

Eine Laterne.

Und in welchem Hause bey Visitation derer Feuermäuern, die
Geräthe nicht parat befunden wird, soll der Besitzer jedes mal
nachdrücklich bestraffet werden.

XVI.

Das Feuer-
Geräth vor
Commun-
Gebäude.

Auch wollen wir der Rath, um derer Gemein-Gebäude
willen, gewisses Feuer-Geräthe, an Spritzen, Cymern, Schuffen,
Fahrten, und Haacken, an besondern bequemen Ort unterhalten,
und so wohl dieses, als derer Bürgere Feuer-Geräthe, nebst denen
Feuer-Dessen, alle Quartale zu besichtigen, und auf die Röhr-
Wasser und Ständer, und andere Nothdurfft mehr, Achtung zu
haben,

haben, eine Person Unfers Mittels, nebst 2. Viertels-Meistern, von einem Jahre zum andern bestellen und abwechseln lassen.

XVII.

Wenn bey Tage oder Nacht in dem Rathsh. Wirthsh. Fremde Per-
 Hause, oder bey Schenck. Wirthen, auch andern Bürgern, unbe- sonen sollen
 kannte fremde Personen ankommen, sind vor allen Dingen, ver ohne Pässe
 möge des unterm 20. Maji 1718. der Bürgerschaft publicirten und Erlaub-
 Anschlags, und der darinnen enthaltenen Straffe, Pässe von ih nüss des
 nen abzufordern, und beym Bürgermeister oder Stadt-Richter Rathsh/ nicht
 ohnverzüglich aufzuweisen, oder, wenn sie der keine haben, es all beherberget
 da anzuzeigen, welches auch mit solchen unbekanntem Leuten, die werden.
 zur Abend- oder Nacht-Zeit bey der Stadt sich sehen oder merken
 lassen, also zu halten, und von dem Nacht-Wächter fleißig in Acht
 zu nehmen, von keinem Bürger aber, ohne vorherbesagte Regi-
 stratur, zu beherbergen.

XVIII.

In welchem Hause nun Feuers-Gefahr, es sey gleich von Bey wem
 ungefehr, oder durch derer innenwohnenden Verwahrlosung sich Feuer aus-
 ereignet, soll der Wirth und die Seinigen, auch die Hausgenos kömmt/ wie
 sen, solches nicht verhehlen, noch verschweigen, sondern alsofort er sich zu ver-
 halten.
 Lermen machen, und die Nachbarn um Hülffe zur Rettung an-
 schreyen. Wer aber solches nicht thut, das Feuer überhand neh-
 men lästet, und dabey nur das Seinige im Hause zu salviren trach-
 tet, soll, wenn gleich das Feuer ohne öffentlichen Ausbruch wieder
 gelöscht wird, mit harter Geld- oder Gefängniß-Straffe belegt
 werden.

XIX.

Wenn aber das Feuer (so Gott weiter in Gnaden ver- Wenn das
 hute) zur öffentlichen Flamme ausbricht, soll alsofort der Stadt- Feuer über-
 Knecht auf dem Rathhause mit dem Glöcklein, auch darauff bey hand nimmt/
 Überhandnehmung des Feuers, der Kirchner auf dem Kirch was zu thun
 sey?
 B Thurme

Ehurne mit der größern Glocke Sturm schlagen, um dadurch so wohl die Leute der Stadt, als von nahen Dörffern und bey Hammerwercken zur Rettung zu ermuntern und zu Hauff zu bringen.

XX.

Wer bey der Kirche/Rath: hauß und Schule sich zuerst wird finden lassen. Bey solcher Feuers-Noth wird vornemlich der Herr Pastor nebst dem Kirchner das Gottes-Haus und die Pfarr-Wohnung, ingleichen hat der Rector, Cantor und Organist die Schule zu besorgen, und dabey zu bleiben, der Bürgermeister, Stadt-Richter und gesamte Rath nebenst denen Viertels-Meistern aber, haben sich stracks außs Rathhaus zu begeben, und alle bestmögliche Anstalt zum Räumen und Löschen zu treffen, auch, nachdem es die Nothdurfft zu Salvirung der Kirche, Pfarr-Wohnung und Schule, auch Rathhauses, besonders Provision zu machen.

XXI.

Welche Bürger beym Feuer-Lösche erscheinen sollen. Damit auch eine gewisse Zahl der Mannschafft zu dem Löschen sey; So wollen wir hiermit ausdrücklich, daß wenn das Feuer in der Stadt entstehet, der sechste Bürger von dem Haufe da es brennet, nebst dem Hauß-Gesinde, und sämtlich folgende Bürgere dieser Reihe, und gegen über, nicht weniger die folgenden Bürgere, samt denen in der grossen und kleinen Vorstadt, zu Hülffe kommen, daferne aber Feuers-Gefahr in denen Vorstädten sich befände, die Helffte der Bürgerschaft in der Stadt, von oben an gerechnet, alsbald diesen beyspringen, die andere Helffte aber sich ebenfalls auf dem Marckte parat finden lassen, und von dem Rath fernere Anordnung gewärtig seyn, auch solches bey 10. Ehlr. oder auch nach Befinden schärffere Straffe nicht unterlassen sollen.

XXII.

Der Modus procedendi beym Löschen Ein ieder, nach vorher beschriebener Ordnung, Bürger und Haußgenosse, soll bey solcher Feuers-Noth, mit seinem Feuer-Geräthe

Geräthe herzu eilen, die mit Netzen, Haacken und Fahrten, in und auf die, der Gefahr am nächsten stehende Häuser und Böden sich machen, die Dächer begießen, und dem Lauff-Feuer Widerstand thun, die Manns- und Weibs-Personen aber, welche Wasser-Cymer und Kannen herzu bringen, sollen sich von denen Wasser-Bottichen an, bis zum Feuer, in lange Reihen stellen, und einander das Wasser zureichen, daß es geschwind zum Löschen, und so gleich auch das ausgelerte Gefäße wieder zum fernern Einschöpfen, durch die Reihe zurücke gehen möge, welches, wenn ein Bottich ausgeschöpffet, an dem andern und dritten also einzurichten, oder, wenn die Bottiche alle geleeret, wie bey vorigen Brande, das Wasser, aus dem Hütten-Graben, durch das in langer Reihe den Berg herauf gestellte Volk, aus einer Hand in die andere zu langen, und zum Löschen zu bringen, auch damit begebenden Falls in der Vorstadt, aus dem Schwarz-Wasser also zu verschreiten, und allenthalben dabey die Feuer-Sprizen, wo mit denenselben anzukommen, zu gebrauchen.

XXIII.

Auch sollen die ordentlichen Frey-Schützen mit ihrem Ge- wehr und blind geladenen Röhren sich ungesäumt beym Feuer einfinden, und nach des Schützen-Hauptmanns Veranstaltung die brennenden Feuer-Deffen beschießen, und das müßig stehende Volk zum Räumen und Löschen, oder Wasser-Langen antreiben, auch um die Thore und Pforten herum, das aus- und einlaufende Volk beobachten, und wenn darunter jemand Fremdes und verdächtiges vorkömmt, solche Personen anhalten.

Derer Frey-
Schützen ob-
habende
Pflicht.

XXIV.

Item sollen bey entstehenden Brande der Feuer-Deffen Lehrer nebst seinen Gehülffen, ingleichen die Schloßler, Schmiede und Zimmerleute, mit ihrem Handwercks-Geräthe, und die Weiß- und Loh-Gerber mit nassen Häuten eiligst, nicht weniger

Wer inson-
derheit beym
Feuer-Lösche
von Hand-
wercken zu
gebrauchen.

der Röhrmeister zu dem gelegten Wasser, damit es nicht abgehauen werde, wieweil solches von ihm gefordert wird, zulauffen, und bestmögliche Hülfe und Rettung thun, auch wenn sie hieran einigen erweislichen Schaden erleiden, ihnen dafür, nach dem Brande, von der Commun billigmäßiger Ersatz geschehen, sie auch über dieses eine ziemliche Ergözung genieß'n.

XXV.

Brau-Mägde solle Wasser und Kühle Wasser zutragen.

Desgleichen sollen die Brau-Mägde, so bald das Feuer Zeichen gegeben wird, vermöge ihrer geleisteten Pflicht, die Kühle Wasser an den Ort, da das Feuer ist, schleunig anschaffen, selbige vor die Haus-Thüren setzen, mit zutragenden Wasser füllen, und also damit fortfahren, bis das Feuer gelöscht, und weiter keine Gefahr mehr vorhanden ist.

XXVI.

Die Brauer haben Pfanne und Bottiche zu observiren.

Die Brauer haben zugleich ihre Sorgfalt dahin zu richten, daß die Brau-Pfannen samt den Bottichen, alsbald, bey 10. Thl. Straffe, mit Wasser angefüllet erhalten, und bewahret werden.

XXVII.

Derer Bergleute gute Hülfe wird erfordert.

Und weil die Bergleute bey der Feuers-Noth gemeiniglich gute Hülfe und Rettung zu thun pflegen; So wird das Königl. und Churfürstl. Ober-Zehenden- und Berg-Amt allhier, besonders auch, da es die Nothdurfft der Berg-Amts-Stube und des Archivs aufm Rathhause, ingleichen die Salvirung ihrer eigenen Häuser und Wohnungen, erfordert, hierinnen heilsame Provision und Veranstaltung zu treffen, nicht ermangeln.

XXVIII.

Die Hülfsleistung beym Königl. Schlosse.

Auch wenn beym Königl. und Churfürstlichen Schlosse allhier, Feuers-Gefahr, die der Allerhöchste gleicher maßen verhüte, ausbrechen sollte, hat so wohl der Rath, als die gesamte Bürgerschaft, hierinnen die Pflicht-Schuldigkeit allenthalben, wie vor

vorhero bey der Stadt verordnet, nicht weniger treulich und fleißig in Acht zu nehmen, welches auch

XXIX.

Bey denen einbehörigen Forwercken, ingleichen denen nah Ingleichen gelegenen Hammerwercken, und mit der Bier- Brod- und Fleisch-^{etlichen Amts} Abnahme anher gewiesenen Dorffschafften, so oft zu Tag und^{Zwangs-} Nacht es erfordern möchte, ohne Verabsäumung einiger Zeit,^{Dörffern un} also genau zu beobachten, und denenselben mit nachbarlicher^{Forwercken.} Hülffe und Rettung möglichst beyzuspringen.

XXX.

Wenn in der Vorstadt die Noth an die Hand geben möch:^{Häuser nie} te, ein oder etliche Häuser abzudecken, oder gar nieder zu reissen,^{derzureissen /} und dadurch der sonst fortlaußenden Flamme Abbruch zu thun;^{wird mit Zu-} Soll solche Niederreißung anders nicht, als nach des wohlblöbli:^{ziehung des} chen Creyß-Amts und Raths Veranstaltung geschehen, und sonst^{Ereyß-Amts} sich dessen niemand unterstehen.^{und Raths}
veranstaltet.

XXXI.

Bey ausbrechender Feuers-Gefahr, soll alsofort der weite^{Wo man bey} Kirchhof, von dem Spital-Mann eröffnet, das Thor mit doppel:^{entstandenen} ter Wache besetzt, und iedermann frey gelassen werden, die ge:^{Feuer seine} retteten Mobilien darein zu schaffen, und verwahret zu halten.^{Sachen hin-} Solte aber die Feuers-Gefahr in der Gasse, nach dem Spital zu^{flüchten soll.} sich befinden, daß man zu dem Kirchhoff nicht kommen könnte, so können oder sollen auf obige Maße, die Graß-Stücken, und son:^{derlich die Rinnen-Wiese, dazu gebraucht werden.}

Nach dieser, zu der ganzen Commun-Wohlfahrt abgese:^{henen Ordnung, hat sich also männiglich genau zu rich-} ten, und hierinnen allenthalben seine Pflicht und Schuldig:^{keit zu erweisen, diejenigen aber, so darwider handeln, es} geschehe aus Vorsatz oder Vernachlässigung, oder wie es
B 3
sonsten

sonsten sich veroffenbahren möchte, sollen nach Befinden, mit harter und nachdrücklicher Straffe angesehen, und die Helffte der über 1. Neu Schock sich erstreckenden Geld-Buße, zum Königl. Pohlischen und Churfürstl. Sächß. wohl löblichen Creyß-Amte allhier, abgegeben, die andere Helffte aber, zu fernerer Anschaffung des Commun-Feuer-Geräths, von dem Rath angewendet werden.

Welche Ordnung Wir, zu jedermännigliches Nachricht abgefasset, durch den Druck bekannt gemacht, und Krafft dieses auch confirmiret haben. So geschehen zu Schwarzenberg den 13. Maji 1720,

L. S.

Bürgermeister/ Richter
und Rath ꝛc.

Bürger:End.

Ihr sollet angeloben und schweren, daß Ithro Königl. Maj. in Pohlen ꝛ. und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen ꝛ. unsern allergnädigsten Herrn ꝛ. Dero Creyß-Beamten, und dann auch Bürgermeister, Richter und Rath, und ganzer Gemeinde allhier, ihr wollet treu und gehorsam seyn, Ithro Königl. Maj. ꝛ. und gemeiner Stadt Bestes suchen, ihren Schaden warnen und verhüten, ihre Ehre retten, hiesige Stadt-Privilegia, Freyheiten und Gerechtigkeiten, so viel euch möglich, erhalten helfen, an Gemeinde-Gütern und Hölzern euch nicht vergreifen, und da ihr, daß jemand wider dieses alles handelt, sehen und vernehmen würdet, solches allezeit ansagen, und nicht verschweigen, euch auch in keine Wege darwider setzen, oder andern darzu Ualeitung geben, E. E. Raths Verordnungen und Geboten gebührend nachleben, auf Erfordern allezeit gehorsamlich erscheinen, und auffer der größten Noth nicht davon bleiben, aller Aufwiegelung, üblen Nachrede und Verhezung, auch heimlicher Zusammenkünfte, wider Bürgermeister, Richter und Rath, müßig gehen und meiden, vielweniger andere darzu verlei-

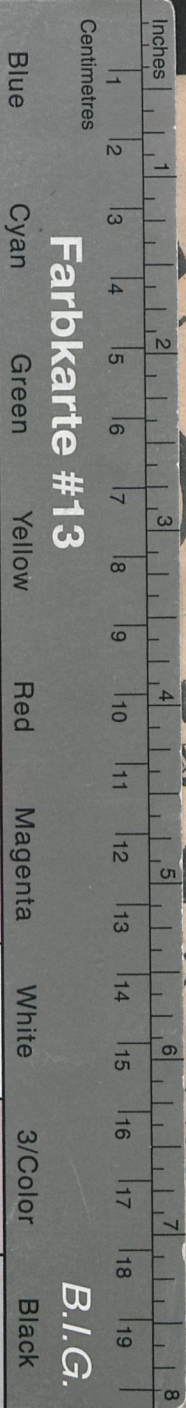
verleiten, und euch allenthalben also verhalten wol-
let, wie einem gehorsamen Unterthan und Bürger
eignet und gebühret.

Alles was mir iezo vorgelesen worden, und
ich wohl verstanden, deme will ich N. N. allzeit
gebührend nachleben, und darwider nicht handeln;
So wahr mir Gott helffe, und sein heiliges Wort,
durch **JESUM CHRISUM**, mei-
nen Erlöser und Seligmacher,
Amen!



Yd
6262

222336



uer-

nung

Des

t. und Churf. Sächß.
Berg-Städtleins

arßenberg/

stet und bestätigt

nno 1720.

STABERG/
Johann Victorin Richter.

